



# Kommentar zum Gesetzentwurf „Zur Förderung und ökonomischen Anreizen für die Forstwirtschaft und die Durchführung von Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung“\*

\*Der Titel im übergebenen Vertragstext weicht in Teilen von dem der übergebenen Unterlagen ab

**D.-R. Eisenhauer**

Freiburg, Mai 2024



## **About the Project “Sustainable Forestry Implementation” (SFI)**

The project “Technical Support to Forest Policy Development and National Forest Inventory Implementation” (SFI) is a project established in the framework of the Bilateral Cooperation Program (BCP) of the Federal Ministry of Food and Agriculture of Germany (BMEL) with the Ministry of Environment and Natural Resources of Ukraine (MENR). It is a continuation of activities started in the forest sector within the German-Ukrainian Agriculture Policy Dialogue (APD) forestry component.

The Project is implemented based on an agreement between GFA Group, the general authorized executor of BMEL, and the State Forest Resources Agency of Ukraine (SFRA) since October 2021. On behalf of GFA Group, the executing agencies - Unique land use GmbH and IAK Agrar Consulting GmbH - are in charge of the implementation jointly with SFRA.

The project aims to support sustainable forest management planning in Ukraine and has a working focus on the results in the Forest Policy and National Forest Inventory.

### **Author**

D.-R. Eisenhauer

### **Disclaimer**

This paper is published with assistance of SFI but under the solely responsibility of the author D.-R. Eisenhauer under the umbrella of the Sustainable Forestry Implementation (SFI). The whole content, particularly views, presented results, conclusions, suggestions or recommendations mentioned therein belong to the authors and do not necessarily coincide with SFI's positions.

### **Contacts**

Troitska Str. 22-24,  
Irpin, Kyiv region  
+38 (067) 964-77-02

## **Inhaltsverzeichnis**

---

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung.....   | 3  |
| 2. Kommentierung des Gesetzentwurfs „Zur Förderung und ökonomischen Anreizen für die Forstwirtschaft und die Durchführung von Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung“ ..... | 6  |
| 3. Die „Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023“ des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.....          | 15 |
| Zusammenfassung.....   | 22 |
| 4. Quellen .....   | 23 |

# 1. Einleitung

Die **Entwicklung und nachhaltige Nutzung der nationalen natürlichen Ressourcen** ist für die Zukunft der Ukraine von strategischer Bedeutung. Dem entspricht der vorliegende Gesetzentwurf mit den zugehörigen Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen mit dem Ziel, die Entwicklung der Forstwirtschaft zu fördern und dafür ein System von Anreizen für Maßnahmen der Waldbewirtschaftung, insbesondere der Walderneuerung und der Waldmehrung, zu schaffen.

Die **Waldmehrung** verfolgt mit einer **Vergrößerung der Waldfläche um 2 Mio. ha** ein außerordentlich ambitioniertes Ziel, welches in keinem (!) Verhältnis zur Entwicklung in Deutschland und in Sachsen steht. Um dieses zu erreichen ist es erforderlich, neben der Ressourcenverfügbarkeit, eine auf Jahrzehnte angelegte, systematisch untersetzte, zu anderen Landnutzungsinteressen weitgehend widerspruchsfreie wie verbindliche Programmatik erforderlich. Inwieweit eine solche bereits entwickelt worden ist, kann auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht eingeschätzt werden. **Ressortübergreifender Konsens über Umfang, zeitlichen Verlauf konkrete Flächenzuweisung (Vorranggebiete Waldmehrung) in der Landesentwicklungsplanung, ist im Sinne einer nationalen Strategie für die Entwicklung natürlicher Ressourcen die notwendige Voraussetzung, um diese Dimension der Waldmehrung auch nur im Ansatz realisieren zu können!**

**Andererseits bedeutet dieses Ziel zu erreichen den erheblichen Ausbau einer nationalen Ressource, von der Verfügbarkeit von Holz als nachwachsenden, klimaneutralen Rohstoff und C- Senke, bis zu einer höheren Funktionalität und Resilienz der Kulturlandschaft der Ukraine im Prozess des realen Klimawandels.**

Die **Struktur des Wald- bzw. Grundeigentums nach Eigentumsarten und Betriebsgrößen** ist ein Schlüsselthema für die Entwicklung der Forstwirtschaft, die Förderung der Waldbewirtschaftung und die Waldmehrung. Bei der Herausbildung der Pluralität des Waldeigentums sollten strukturelle Defizite, insbesondere durch zu geringe Betriebsgrößen und / oder zu kleinflächige Organisationsstrukturen von vornherein vermieden werden. Die Vermeidung, im kritischen Fall die Kompensation von strukturellen Defiziten, ist für die Entwicklung der Landnutzung in Verbindung mit einem effizienten, am Gemeinwohl ausgerichteten ökonomischen Anreizsystem prioritär.

Der Gesetzentwurf entspricht in seinem Ansinnen den genannten Schwerpunkten.

Die **Kommentierung des Gesetzentwurfes** der Ukraine „Zur Förderung und ökonomischen Anreizen für die Forstwirtschaft und die Durchführung von Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung“ baut auf folgenden Unterlagen auf:

I. **Gesetzentwurfes** der Ukraine „Zur Förderung und ökonomischen Anreizen für die Forstwirtschaft und die Durchführung von Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung“

II. **Konformitätsprüfung** zwischen Gesetzesakt und Durchführungsbestimmungen

III. **Erläuterungen zum Gesetzentwurf** „Zur Förderung .... der Forstwirtschaft ....“

IV. **Impact – Analyse** zum Gesetzentwurf „Zur Förderung .... der Forstwirtschaft ....“

V. **Bericht / Kommentierung des Gesetzentwurfes** „Zur Förderung .... der Forstwirtschaft....“ durch STORCHOUS (2023).

Neben unmittelbaren fachlichen Abwägungen mit Bezug zu den Zielen des Gesetzes und der besonderen Situation der Ukraine wurden als Referenz folgende **Regularien des Bundeslandes Sachsen** mit vergleichbaren Zielen herangezogen:

- a. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023) Vom 20. Juni 2023.
- b. Festbeträge FRL WuF/2023 Teil 2 (GAK) Stand: 01.07.2023.
- c. Liste der förderfähigen Baumarten.

Eine herausragende, in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf und auch im Bericht von STORCHOUS 2023 thematisierte Problematik ist die **Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen**. Dabei ist von stark limitierten Ressourcen im Verhältnis zu einem höchst anspruchsvollen Vorhaben auszugehen. Letzteres betrifft insbesondere eine Waldmehrung um 2 Mio. ha. Für die Finanzierung wird der **Handel mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten** im nationalem und internationalem Maßstab mit Bezug zu den Regularien der Europäischen Union hervorgehoben. Das Thema bedarf einer kritischen Auseinandersetzung. Diese ist von maßgeblicher Bedeutung, um ein zielkonformes, praktikables und effizientes Anreizsystem zu entwickeln. Für eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Problematik wurden exemplarisch folgende Quellen herangezogen:

- d. WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT AGRARPOLITIK, ERNÄHRUNG UND GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ UND WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT WALDPOLITIK BEIM BMEL, 2016: Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft sowie den nachgelagerten Bereichen Ernährung und Holzverwendung Gutachten Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz und Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Gutachten, Berlin, Juni 2016, 417 S.
- e. FABIAN HERWEG, F., SCHMIDT, K. M., 2022: How to regulate carbon emissions with climate-conscious consumers. THE ECONOMIC JOURNAL.
- f. MUNZEL, B., JETTON, V., SCHMITZ, N., 2024: Möglichkeiten des Carbon Crediting für Waldbesitzende. Gutachten im Auftrag von „Die Waldeigentümer AGDW“ und „Familienbetriebe Land und Forst“, ClimatePal Services GmbH, Köln, 52 S.
- g. SACHSENFORST, KOMPETENZZENTRUM WALD UND FORSTWIRTSCHAFT, 2019: Die Kohlenstoffbilanz des sächsischen Waldes 2002 – 2012 (Kurzfassung).

h. WÖRDEHOFF, R. ET AL., 2011: Kohlenstoffstudie Forst und Holz Niedersachsen. Beiträge aus der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, Band 6, 2011, Göttingen, 92 S.

## 2. Kommentierung des Gesetzentwurfs „Zur Förderung und ökonomischen Anreizen für die Forstwirtschaft und die Durchführung von Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung“

Im Folgenden wird auf einzelne Abschnitte und Artikel des Gesetzentwurfes unmittelbar eingegangen. Dabei werden thematische Schwerpunkte entsprechend umfassend kommentiert.

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

Die Definition von **Energieholzplantagen** ist zweifelsfrei zutreffend. Dennoch wird angeregt zu erwägen, stattdessen den umfassenderen Begriff „**Kurzumtriebsplantagen**“ (KUP) zu verwenden. Auf die Problematik wurde bereits im Zusammenhang mit der Definition von Wald (vgl. EISENHAUER, 2024) eingegangen.

**Essentiell ist nach deutschem Recht, dass mit der Anlage von KUP auf landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Änderung der Landnutzungsart, d. h. eine Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wald im Sinne des Waldgesetzes verbunden ist.** Damit können diese Flächen ohne weiteres, allerdings in Verbindung mit einem erheblichen technischen Aufwand, wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Allerdings schließt der Begriff neben der energetischen die **stoffliche Nutzung** des produzierten Holzes ein. **Der Umtrieb wird damit auf 20 Jahre erweitert.** Damit wird neben einer **höherwertigen Holzverwendung**, einer mit dieser einhergehenden höheren **Wirkung als C-Senke**, auch **länger anhaltenden positiven landschaftsökologischen Wirkungen in strukturarmen Agrarlandschaften** entsprochen. Aus dieser Perspektive wäre zu erwägen, inwieweit es vor allem in großräumigen Agrarlandschaften der Ukraine zweckmäßig sein könnte, Kurzumtriebsplantagen als besondere Form von „Wald“ und seiner Bewirtschaftung **dauerhaft** dem Waldfond im Sinne des Waldgesetzes der Ukraine zuzuweisen. Wesentliche Effekte wären die **hoch rationalisierte Produktion von Holz zur stofflichen und energetischen Nutzung von Holz** in Verbindung mit dem Erosions- und Klimaschutz und, wenn auch im Vergleich zu Schutzwaldstreifen mit standortgerechter Gehölzzusammensetzung eingeschränkt, eine höhere funktionale Artenvielfalt in strukturarmen Agrarlandschaften sein. Gerade unter Berücksichtigung der letztgenannten Aspekte (landschaftsökologische Wirkungen, könnten derartige Strukturen auch Gegenstand der Förderung sein. Diese wäre Grundbetragsförderung aus der Ertragsdifferenz zu landwirtschaftlichen Kulturen herzuleiten und durch Zuschläge für eine landschaftsökologische Aufwertung (z. B. Einbeziehung von standortgerechten Straucharten im Randbereich) zu ergänzen.

**Übergeordnetes Ziel** ist die ökologische Funktionalität von Agrarlandschaften zu verbessern und deren Vulnerabilität im Prozess des Klimawandels generell und gegenüber extremen Witterungsverläufen im Besonderen zu reduzieren.

**Methodische Grundlage** wäre eine wirkungsbezogene Landesentwicklungsplanung, die aus Abfluss-, Erosionskarten, etc. abgeleitet werden könnte.

Wird dem hier umrissenen Impuls gefolgt, wären damit Auswirkungen auf Artikel (2), den

Anwendungsbereich des Gesetzes verbunden.

#### Artikel 2

Würde dem Hinweis zu Einordnung von Kurzumtriebsplantagen (Artikel 1) gefolgt werden, wäre davon der in diesem Artikel festgelegte Anwendungsbereich des Gesetzes betroffen.

#### Artikel 3

Als Prinzip für die forstwirtschaftliche Landnutzung und entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen werden **Kontinuität und Nachhaltigkeit von Wald als Ressource** benannt (1). Ein Flächenbezug oder eine weitergehende Untersetzung fehlt. Dementsprechend wäre der **schlagweise Hochwald** mit der **Betriebsklasse als Nachhaltigkeitseinheit** in Verbindung mit der **Aufforstungspflicht** nach Kahlhieb gesetzeskonform (?). Im gleichen Zusammenhang wäre „nachhaltige Entwicklung“ (2) zu definieren.

Eine **Messbarkeit** der Auswirkungen von Aufforstungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Absorption von Treibhausgasen, deren Überwachung (Monitoring) und unabhängige Überprüfung (Zertifizierung), sollte hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit, Aufwand und praktischen Durchführbarkeit kritisch hinterfragt werden. Prinzipiell führt die mit einer fachlichen Rahmenvorgabe (Standard), zum Beispiel eine walddtypologisch begründete Baumartenzusammensetzung bei der Aufforstung, innerhalb einer bestimmten Zweckbindungsfrist gekoppelte Förderung (wirtschaftlicher Anreiz) zu einer Systementwicklung, die in Abhängigkeit vom Standort, Waldaufbau, Verhältnis von laufendem Zuwachs, Nutzung und Walderneuerung (Verjüngung) den Aufbau und die Oszillation der Systemsenke von Treibhausgasen (THG), insbesondere CO<sub>2</sub>, um ein Referenzniveau bedingt. Dieses wird nach der Aufbauphase im Wesentlichen durch die Oszillation des IST- um einen Zielvorrat / Flächeneinheit bestimmt. Mit Bezug zur waldbaulichen Behandlungseinheit sollten Erntennutzungs- und Verjüngungsmaßnahmen spätestens (!) mit dem Absinken des laufenden periodischen Zuwachses unter den durchschnittlichen Zuwachs einsetzen.

**Fazit:** Es wird empfohlen, die Förderung an **Rahmenvorgaben** (!) für die Durchführung Bewirtschaftungsmaßnahmen zu binden und deren sachgerechte Durchführung stichprobenartig zu kontrollieren. Wirkungsanalysen mit Bezug zur Entwicklung der Systemsenke von THG in Wäldern sollten hingegen Gegenstand der nationalen Waldinventur sein.

#### Artikel 4

Zu diesem Artikel erfolgt im Gesetzesentwurf keine weitere Untersetzung.

#### Artikel 5

Es ist für den Entscheidungsprozess und letztendlich für den Fortschritt der unmittelbaren Durchführung von forstwirtschaftlichen und Waldmehrungsmaßnahmen notwendig, klare Regeln und zeitliche Abläufe für die Partizipation (öffentliche Beteiligung) festzulegen. Dabei ist zwischen Information und Beteiligung am eigentlichen Entscheidungsprozess zu unterscheiden. Ohne derartige Grundlagen besteht ein erhebliches Risiko für eine effiziente, an der Umsetzung des eigentlichen Ziels ausgerichtete Prozessgestaltung von der Beantragung der Förderung, über die Bewilligung der Maßnahme bis zu deren Durchführung. Aus den übermittelten Unterlagen ist eine solche Untersetzung, zum Beispiel in Form einer Richtlinie oder Durchführungsbestimmung, nicht ersichtlich.

## **Abschnitt II**

### **Zuständigkeiten und Befugnisse der Staatsorgane und lokalen Regierungsvertretungen ....**

#### Artikel 7 und 8

Die **Beziehung zwischen Umwelt- und Landnutzungsressort** ist aus dem Text nicht klar ersichtlich. Es kann sich jedoch um ein Verständnisproblem auf der Seite des Verfassers. Unter Artikel 8 könnte entnommen werden, dass erhebliche Kompetenzen für die Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich des Umweltressorts liegen. Falls das zutrifft, wäre das problematisch. Um eine durchgängige Waldpolitik zu gewährleisten, wären die entsprechenden Kompetenzen ausschließlich im für die Landnutzung zuständigen Ressort anzusiedeln. Das erfordert wiederum einen Beteiligungsprozess anderer Ressorts bis hin zum Einvernehmen bei zu treffenden Entscheidungen. Letzteres ist nicht generell notwendig und wäre thematisch zu spezifizieren.

**Grundprinzip** im Interesse von Ausgewogenheit (!) bei partiell (!) divergierenden Zielen sollten paritätische Machtverhältnisse zwischen Landnutzungsressort einerseits sowie „andererseits“ Umwelt- und Naturschutzressort sein.

#### Artikel 10

Bei den Befugnissen der regionalen bis kommunalen Verwaltungsorgane, wäre der Bezug zur **Regionalplanung** herzustellen. Falls eine solche nicht vorliegt, wäre diese für größere Verwaltungseinheiten zu entwickeln wäre. Die **räumliche Auflösung** entspricht dem konkreten örtlichen Planungsgebiet.

Die Relevanz eines solchen Vorgehens betrifft forstwirtschaftliche Maßnahmen in vorhandenen Wäldern, z. B. im Zusammenhang mit vorrangigen Waldfunktionen (Waldfunktionenkartierung), die Einfluss auf eine optimale Ausprägung der vorrangigen Ökosystemleistung haben, besonders aber die Waldmehrung. Den räumlichen Bezug unterhalb der funktionalen Landschaftseinheit bildet die konkrete Fläche für den Maßnahmenbezug.

Für die **Waldmehrung** muss vorab die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen. Diese ist das Ergebnis des Ausgleichs von unterschiedlichen und mindestens teilweise gegensätzlichen Landnutzungsinteressen (Waldmehrung – Erweiterung urbaner Räume, Waldmehrung – Landwirtschaft, Waldmehrung – Naturschutz etc.).

**Fazit:** Für die Förderung von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen und eine funktional ausgerichtete Waldmehrung, sollten die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden. Prioritär eine ressortübergreifend (einvernehmlich) abgestimmte und als verbindlich bestätigte Landesentwicklungsplanung. Dieses Vorgehen ist für die Rationalisierung von Verwaltungsaufwand, zielkonforme Partizipation und die ebenso zielkonforme Allokation von limitierten Ressourcen essentiell. Die unmittelbare Einbeziehung der lokalen Ebene (Gemeinde) ist einer der erfolgsbestimmenden Faktoren.

### **Abschnitt III**

#### **Möglichkeiten der wirtschaftlichen Anreize**

##### Artikel 11

Im Zusammenhang mit (10.) wäre zu erwägen, bereits im Gesetz eine **Rangfolge** für die Förderung von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen und der Waldmehrung festzulegen. Dafür könnten Flächen maßgeblich sein, wo der Waldzustand bzw. eine potenzielle Waldmehrung die Funktionalität von Landschaftseinheiten maßgeblich beeinflussen. Ein solches Vorgehen wäre im hohen Maße am Gemeinwohl orientiert und würde zudem der gezielten Verteilung von limitierten finanziellen Ressourcen und weiteren Ressourcen entsprechen. Zudem wäre tendenziell eine fokussierte Kontrolle der Einhaltung entsprechender Rahmenvorgaben für die Maßnahmenplanung und Durchführung möglich. Insgesamt würde die Voraussetzung für einen Effizienzgewinn geschaffen.

##### Artikel 12

Mit **Bezug zu (1)** wird „**Aufforstung**“ als **Waldmehrung, im Sinne der Begründung von Wald auf Brachland, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, oder Flächen verstanden, die bisher einer anderen Landnutzungsart als der forstwirtschaftlichen unterliegen.**

Wegen limitierter Ressourcen (ressortübergreifende Abstimmung, Finanzierung, Verfügbarkeit von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut, Verwaltungskapazitäten für die Realisierung von Antragsverfahren und die Ausführungskontrolle, Arbeitskapazitäten etc.) und aus Effizienzgründen, sollte auf der Grundlage von regionalen Landschaftsentwicklungsplanungen eine Rangfolge für die Waldmehrung festgelegt werden. Ein entsprechender Verweis im Gesetz wäre in diesem Fall zweckmäßig und würde für Transparenz bei der Ressourcenverteilung sorgen. Eine Präzisierung könnte in einer Durchführungsbestimmung zum Gesetz erfolgen.

Die geplante Waldmehrung auf einer Fläche von 2 Mio. ha würde damit **nicht** gleichrangig realisiert werden, sondern einer Kategorisierung nach **Wirkung** (zum Beispiel: Abflussregulation aus Hochwasserentstehungsgebieten, Wasserschutzgebiete, Bodenschutzwald etc.) und **Dringlichkeit** folgen.

Die **Wirkung** wird in vorrangig durch **potenzielle Schutzwälder höchster und hoher Kategorie** mit unterschiedlicher funktionaler Zielsetzung, die **Dringlichkeit** durch die **Vulnerabilität von funktionalen Landschaftseinheiten** bestimmt. Neben der Festlegung einer entsprechenden **Rangfolge für die zeitliche Realisierung** von

Waldmehrvorhaben, würde aus einem solchen prinzipiellen Vorgehen auch die **räumliche Verteilung von Schwerpunkten für die Waldmehrung** resultieren. Letztere fokussieren auch auf **mehr oder weniger zusammenhängende Mindestflächen**, die für die Waldmehrung erforderlich sind, um bestimmte **Wirkungen auf Landschaftsebene** zu erreichen.

**Fazit:** Für die Förderung der Waldmehrung wird im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes eine **funktionale und wirkungsbezogene Rangfolge** empfohlen. Grundlage könnten **Waldmehrkomplexe** sein, die auf der Ebene der **regionalen Landschaftsentwicklungsplanung** ausgewiesen worden sind. Für die Realisierbarkeit dieser Planung ist es essentiell, dass bereits im Planungsverfahren Interessenkonflikte bei der Flächennutzung aufgelöst worden sind und die Planung damit verbindlich ist.

Im Weiteren bezieht sich die Förderung auf **Waldbewirtschaftungsmaßnahmen**. Diese wären entweder bereits im Gesetz oder in einer Durchführungsbestimmung (Richtlinie) zu spezifizieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf fokussiert offensichtlich auf Maßnahmen zur Waldverjüngung, im Wesentlichen Kunstverjüngung. **Es wird jedoch empfohlen, die förderfähigen Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung weiter zu fassen und auf den gesamten Bewirtschaftungszyklus zu beziehen.** Damit könnte die Entwicklung einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Waldbewirtschaftung wirksam unterstützt werden.

Im Zusammenhang mit den Themen „Aufforstung“, im Sinne von Waldmehrung, und Waldbewirtschaftungsmaßnahmen wird im nachfolgenden Kapitel (3.) die zur **„Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023“** des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) vom 20. Juni 2023 mit Bezug zu den Ausgangsbedingungen und waldpolitischen Zielen der Ukraine kritisch kommentiert. Dabei wird auf alle Waldbewirtschaftungsmaßnahmen Maßnahmen zur Überwindung von strukturellen Hindernissen eingegangen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden können eingegangen.

Die **Förderung des Kaufs von Grundstücken** (2) in Privatbesitz zum Zwecke der Forstwirtschaft oder zur Schaffung von Naturschutzgebieten bedarf einer kritischen Analyse. Kern ist die Frage, inwieweit die Wirkungen einer solchen Förderung den waldpolitischen Zielen entsprechen. Zumindest sollten diese über verbindliche Regularien, wie eine langfristige Zweckbindung, damit den langfristigen Ausschluss des Weiterverkaufs, verbindliche Waldentwicklungsziele und / oder Vorgaben, die dem Schutzzweck entsprechen weitgehend umgesetzt und Grundstücksspekulationen unterbunden werden. Die notwendigen Grundlagen sind im Wesentlichen juristischer sowie verwaltungstechnischer Art und überschreiten den forstfachlichen Rahmen dieser Kommentierung. Ähnlich verhält es sich mit der Anwendung der **vorzeitigen Abschreibung von Anlagevermögen** (3) wo vor allem steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Belange zu berücksichtigen wären.

Diskussionswürdig ist die **Ausgabe von Kohlenstoffzertifikaten** (4) bzw. **Carbon-Credits**. Deren Wirksamkeit für den Klimaschutz wird gegenwärtig international wie auch in der Europäischen Union und in Deutschland kontrovers diskutiert. Auf der

Grundlage der Studien von MUNZEL ET AL. [2024] sowie HERWEG & SCHMIDT [2022] soll nachfolgend auf diese Problematik näher eingegangen werden. In Sachsen spielt der Handel mit Carbon-Credits weder als Geschäftsfeld bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes noch bei der Finanzierung der Förderung von nicht staatlichen Waldbesitzern oder der Waldmehrung eine Rolle. Wie der Studie von MUNZEL ET AL. [2024], die für die Bundesrepublik Deutschland aktuell wie repräsentativ ist, entnommen werden kann, gibt es in Deutschland derzeit nur ein Projekt des Grafen v. Westfalen auf einer Gesamtfläche von 770 ha, welches über den Handel mit Carbon-Credits finanziert wird. Demgegenüber steht ein administrativer und fachlicher Aufwand sowie ein betriebswirtschaftliches Risiko, welches das Instrument für kleinere Forstbetriebe faktisch nicht anwendbar macht und selbst für größere Forstbetriebe hinsichtlich des Verhältnisses von Aufwand – Nutzen und Risiko eher wenig attraktiv erscheinen läßt.

Anhand der Studie von MUNZEL ET AL. [2024] sind gegenwärtig folgende Entwicklungen bzw. Veränderungen im freiwilligen und verpflichtenden Handel mit Carbon – Credits zu verzeichnen:

1. Der **ICVCM** (*Integrity Council for Voluntary Carbon Markets Unabhängiges Governance- Gremium für den freiwilligen CO<sub>2</sub>-Markt, das Grundprinzipien („Core Carbon Principles“, CCPs) und ein Assessment Framework zur Beurteilung und Anerkennung von Carbon Credit- Zertifizierungssystemen und -Methoden*) führt aktuell Beurteilungs- und Anerkennungsverfahren von Carbon-Credit – Zertifizierungssystemen und Methoden durch. Ergebnisse sind im **September 2024** zu erwarten. Essentiell sind **Bedenken hinsichtlich der Integrität der Methoden**.
2. Der **Artikel 6.-4 Mechanismus** unter dem Klimaabkommen von Paris 2015 befindet sich noch immer in Ausgestaltung. Diese muss bis zur Klimakonferenz im **November 2024** in Aserbaidshan weitestgehend abgeschlossen sein. Dieser Mechanismus kann ein Zertifizierungssystem und Methoden für Carbon - Credits sowohl für freiwillige als auch für verpflichtende CO<sub>2</sub> - Märkte bereitstellen. Der ICVCM könnte auf Grund der gegenwärtigen Entwicklung sein Regelwerk anpassen.
3. Die **Positionierung des Rates zur EU-Green-Claim-Richtlinie** ist ein gegenwärtig laufender Prozess. Ziel ist die Stärkung der Verbraucher im Zuge der „Green Transition“. Diese soll ab 2026 Unternehmen verbieten, produktbezogene Klimaneutralitäts - Claims auf der Grundlage von Carbon - Credits zu tätigen.

**Fazit:** In Anbetracht der Dimension der Waldmehrung die mit der nationalen Waldpolitik der Ukraine angestrebt wird, sollten die nach MUNZEL ET AL. [2024] gegenwärtigen Entwicklungen intensiv beobachtet und durch Ukraine wie auch immer geartete Mitgestaltungsmöglichkeiten angestrebt werden. Deutlich sind ein erheblicher Verwaltungsaufwand und das Erfordernis an fachlicher Expertise, um Waldmehrungsprojekte in diesen Prozess einzubringen. Hinreichend große und leistungsfähige forstbetriebliche Strukturen sind zumindest nach gegenwärtigem Stand eine notwendige Voraussetzung, um diese Instrumente wirtschaftlich u nutzen (siehe Hinweise zur Entwicklung der Pluralität des Waldeigentums).

4. Der EU – Rechtsrahmen, d. h. die **EU-Richtlinien und der EU-Zertifizierungsrahmen werden ab 2026 den EU CO2-Markt bestimmen**. Die Auswahl an potenziell anwendbaren Zertifizierungssystemen beschränkt sich auf den Gold Standard und VERRA, wobei letzteres erheblich in Misskredit geraten ist (vgl. [WEST ET AL. 2023](#)). Wesentlich ist jedoch, dass der administrative und finanzielle Aufwand um Waldmehrungsprojekte in internationalen Zertifizierungssystemen zu platzieren enorm hoch ist und die Realisierbarkeit der Projekte kritisch beeinflusst.

**Fazit:** Großskalige Projekte sind die grundlegende Voraussetzung für Wirtschaftlichkeit bei deren Platzierung im Handel mit Carbon-Credits.

5. **Carbon-Crediting ist ein komplexer Marktmechanismus** mit unabhängiger Rollenverteilung (neutrale Zertifizierung, Trennung von Standardgebenden und Zertifizierern). Die Vielfalt und unterschiedliche Anwendbarkeit der Zertifizierungssysteme ist erheblich. Unterschiedlich große Forstbetriebe, Waldzustände und deren Entwicklungspotenziale erfordern unterschiedliche Ansätze.

**Fazit:** Forstbetriebliche Strukturen haben einen erheblichen Einfluss auf die Nutzung von Carbon – Crediting als komplexen Marktmechanismus. Für dessen Nutzbarkeit ist es erforderlich eine den forstbetrieblichen Strukturen und Erfordernissen entsprechende, gut strukturierte und einfach verständliche **Informationsplattform** zu schaffen. **Beratungsdienstleistungen, Information** und **Wissensaustausch** sind Voraussetzungen für einen Marktzugang. Gerade für kleinere Forstbetriebe ist dieser durch erhebliche Schwierigkeiten geprägt.

**Insgesamt dürfte die entsprechende Prozessgestaltung des Carbon-Creditings für die Nachkriegsentwicklung in der Ukraine eine große Herausforderung darstellen.**

Demgegenüber zeigt die Studie von HERWEG & SCHMIDT [2022] auf der Grundlage der Analyse von verschiedenen Regelwerken, dass **CO2-Steuern** freiwillige Aufwendungen zur Reduzierung von Emissionen unterstützen, demgegenüber Kohlenstoffhöchstgrenzen und – handel (cap and trade) von diesen abhalten.

Prinzipiell steht die **Mengenregulierung** (cap and trade) der **Regulierung über den Preis** (CO2-Steuer) gegenüber. Während bei der Regulierung über die Menge der Preis für Carbon-Credits mit abnehmender Emissionsmenge sinkt, was ab einem „Umkehrpunkt“ dazu führt, dass Unternehmen diese günstigen Credits kaufen, um ihre Emissionen zu erhöhen, sinkt bei einer CO2-Steuer der Preis nicht mit sinkendem Konsum.

Bei der Mengenregulierung steht dem zuvor umrissenen erheblichen administrativen und fachlichen Aufwand ein eingeschränkter Effekt bezogen auf die übergeordnete Zielstellung – die Reduzierung von CO2-Emissionen - gegenüber.

Eine CO2-Steuer setzt unmittelbar beim Verursacher an, was gegenüber der Mengenregulierung schon für sich einen Rationalisierungseffekt bedeutet. Letztendlich wäre diese auch auf die Forstwirtschaft selbst anwendbar, insofern diese unter waldtypologischen Bedingungen Kahlschlag freies Wirtschaften ermöglichen, diese Erntennutzungsform realisiert. Das trifft zum Beispiel für die

gesamte Standortsregion Mittelgebirge zu. Davon abzugrenzen wären Störungen, die auf Grund des gegebenen Waldzustandes – zum Beispiel gleichaltrige Kiefern- und Fichten-Reinbestände, deren Etablierung der Eigentümer nicht zu vertreten hat – Wälder temporär, in der Regel bis zur Ausbildung von geschlossenen Jungwuchsstadien der nachfolgenden Waldgeneration - zur CO<sub>2</sub>-Quelle werden lassen.

Aus einer solchen CO<sub>2</sub> – Steuer könnte die Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch nicht staatliche Waldbesitzer direkt ganz oder anteilig finanziert werden.

**Fazit:** Der Ukraine wird empfohlen, gerade auch im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Wirtschaft nach Kriegsende, die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer zu prüfen und aus dieser anteilig oder insgesamt die Förderung von Forstwirtschaft und Waldentwicklung zu finanzieren.

Der Abschluss von **Bewirtschaftungsverträgen** (5) ist ein geeignetes und bewährtes Mittel für die Entwicklung der Forstwirtschaft und die Durchführung von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen und der Waldmehrung. Bei hinreichender Kontrolle der Vertragsausführung, Flexibilität der Unternehmen als Vertragspartner, zum Beispiel in kritischen Waldschutzsituationen, kann dieses Modell durchaus erfolgreich sein (vgl. Tschechische Republik).

In Sachsen sind Bewirtschaftungsverträge ein probates Mittel für die Waldbewirtschaftung von forstbetrieblichen Zusammenschlüssen (Forstbetriebsgemeinschaften). Bewirtschaftungsverträge sind geeignet um strukturelle Defizite von Forstbetrieben zu überwinden (vgl. auch Kap. 3).

### Artikel 13

Zu diesem Artikel werden im Gesetzentwurf keine tiefer gehenden Ausführungen zum Verfahren der Kostenerstattung gemacht. Ausgehend von den Erfahrungen bei der Förderung von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen im weitesten Sinne, wird aus Gründen der Praktikabilität, Attraktivität und Transparenz eine Festbetragsförderung empfohlen.

### Artikel 14

Dem Artikel ist zu entnehmen, dass für den Kauf von Grundstücken in Privatbesitz durch den Staat für den Zweck der Forstwirtschaft oder des Naturschutzes ein öffentlicher Zweck oder eine öffentliche Notwendigkeit gegeben sein muss. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sollten dem Schutz des Eigentums Priorität einräumen, was wiederum die öffentliche Notwendigkeit für den Kauf des entsprechenden Grundstücks betont.

### Artikel 15

Wegen nicht gegebener steuerrechtlicher Expertise wird auf diesen Artikel nicht eingegangen.

### Artikel 16

Auf die Problematik der Carbon-Credits wurde bereits im Sinne einer kritischen Würdigung zu Gunsten einer CO<sub>2</sub>-Steuer eingegangen. In diesem Kontext wäre auch die Zweckmäßigkeit von (17.) zu prüfen.

### Artikel 18

Bei diesem Artikel wird davon ausgegangen, dass es sich um **Lizenzverträge** für die Waldbewirtschaftung handelt. In Anbetracht dessen, dass damit eine **strategische Richtungsentscheidung über die Entwicklung von nationalen natürlichen Ressourcen** getroffen wird, ist dieser Artikel wenig untersetzt. Das betrifft die grundsätzlichen Rahmenbedingungen, Aussagen zur Vertragsdauer, Anforderungen an die Entwicklung des Waldzustandes etc. Auch der Verweis auf eine Durchführungsbestimmung zu diesem Artikel fehlt. Eine hinreichende Untersetzung im Gesetzestext wird empfohlen.

### 3. Die „Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023“ des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bei der Richtlinie handelt es sich um eine **Referenz für die Förderung von nicht staatlichen Forstbetrieben in Deutschland**. Erwähnt werden muss, dass in der Ausgestaltung der Förderung zwischen den einzelnen Bundesländern Unterschiede bestehen können, wobei die wesentlichen Fördergegenstände vergleichbar sind.

Im Folgenden wird auf wesentliche Aspekte der Förderung von Wald und Forstwirtschaft im Freistaat Sachsen eingegangen. Voraussetzungen und Ausschlüsse für die Förderung von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen werden auch im Hinblick auf die walddpolitischen Ziele, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Ukraine kritisch kommentiert.

**Teil 1 der Richtlinie** bezieht sich auf Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Europäischen Union stehen und **Zuwendungen für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensfähigkeit und vielfältigen Funktionen von Wäldern** gerichtet sind. Die Finanzierung erfolgt anteilig (75% der Gesamtausgaben) aus dem **Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes** (ELER).

Konkreter Gegenstand der Förderung ist die **Errichtung und Verbesserung von Anlagen zur Früherkennung von Waldbränden sowie von Löschwasserentnahmestellen**. Die Förderung schließt die **Planung, Projektierung und Realisierung** der entsprechenden Anlagen ein. Vor allem in Naturräumen der Ukraine mit hoher und sehr hoher Waldbrandgefahr, könnte diese Förderung von erheblicher Bedeutung sein.

**Teil 2** der Richtlinie bezieht sich auf Maßnahmen der Waldbewirtschaftung, die auf der Grundlage des nationalen **Gesetzes zum Agrar- und Küstenschutz** (GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988, Bundesgesetzblatt I S. 1055), umgesetzt im **GAK-Rahmenplan, Förderbereich 5, Forsten**, gefördert werden.

**Fördergegenstände** sind:

1. **Waldumbau**, mit dem Ziel der Entwicklung standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

**Kommentar:** Der Begriff „Waldumbau“ wäre fachlich korrekt weiter zu fassen, fokussiert im Kontext der Richtlinie jedoch auf die **Waldverjüngung**. Die Thematik ist in den vorliegenden Regularien der Ukraine berücksichtigt. Die Forderung nach Standortgerechtigkeit der Verjüngung entspricht ebenfalls den Regularien der Ukraine nach einer Waldverjüngung auf walddtypologischer Grundlage.

2. **Forstwirtschaftlicher Wegebau** mit dem Ziel, **unzureichend erschlossene Waldgebiete** für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention und

Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholungsfunktion zugänglich zu machen.

**Kommentar:** Die Thematik könnte für die Entwicklung der Forstwirtschaft in der Ukraine von grundlegender Bedeutung sein. Verstärkend wirken kriegsbedingte Schäden am forstwirtschaftlichen Wegesystem. Je nach Geländetyp, Waldaufbau, Vorratsstruktur, Nutzungsanfall und Bewirtschaftungsform wäre von einer optimalen Dichte der Primärererschließung (Abfuhrwegenetz) zwischen 20 – 40 lfm / ha (Referenzwerte) auszugehen.

3. **Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** mit dem Ziel der **Überwindung von strukturellen Nachteilen**, insbesondere aus **Kleinflächigkeit** und **Besitzersplitterung**.

**Kommentar:** Die Thematik ist von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung von leistungsfähigen forstwirtschaftlichen Strukturen. Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung bedingen in nicht unerheblichen Maße eine nicht effiziente Waldbewirtschaftung bis hin zu einem faktischen Bewirtschaftungsverzicht durch die Eigentümer. Hinzu kommt ein erheblicher Verwaltungsaufwand für den Vollzug von Förderung, von der Antragsprüfung, Antragsbewilligung, Mittelauszahlung bis zur Verwendungsprüfung. Bei der Entwicklung der Pluralität des Waldeigentums in der Ukraine, gegebenenfalls bei Verpachtungen und Lizenzsystemen sowie bei der Entwicklung der Förderung der Forstwirtschaft und von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, sollte wirkungs- und funktionsbezogen vorgegangen werden. Das heißt als Grundlage für eine effiziente Förderung sollten nachvollziehbar zusammenhängende Mindestflächen abgeleitet werden, bei denen ökonomisch nachhaltiges Wirtschaften und die Realisierung von funktionalen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung als wahrscheinlich angenommen werden können. Die Realisierung einer solchen Bedingung erfordert für die einzelne Fördermaßnahme eine zusammenhängende Mindestfläche. Diese sollte nach funktionalen Zielen (zum Beispiel Erosionsschutz, Wasserschutz) abgeleitet werden und sich am jeweiligen Landesentwicklungsplan orientieren. Diese Mindestfläche kann als Förder Voraussetzung aus der Fläche eines einzelnen Eigentümers bestehen oder durch Zusammenschlüsse von Eigentümern als erreicht werden.

Dieses Vorgehen einer strikt funktional ausgerichteten Förderung, weicht grundlegend von den Rechtsgrundlagen für die Förderung von Wald und Forstwirtschaft und Fördervollzug in Deutschland ab, sollte aber aus Effizienzgründen erwogen werden.

Des Weiteren wäre eine solche Flächengröße beim Erwerb von Flächen in Privateigentum zum Zwecke der Forstwirtschaft oder zur Schaffung von Naturschutzgebieten von vornherein zu berücksichtigen. Die Problematik sollte bei der Schaffung der Grundlagen für die Umsetzung der nationalen Waldpolitik der Ukraine keinesfalls unterschätzt werden!

4. **Erstaufforstung (Neuanlage von Wald)** mit dem Ziel der Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder

brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege

**Kommentar:** Auf die Thematik wurde bereits eingegangen. Mit Bezug zur nationalen Zielgröße der Waldmehrung von 2 Mio. ha wurden Eckpunkte für einen prinzipiellen Entwicklungsansatz benannt. Einen besonderen Aspekt der Waldmehrung in Sachsen bildet die anteilige forstliche Rekultivierung von Bergbaufolgelandschaften (Braunkohletagebaue), der seit Jahrzehnten den überwiegenden Anteil der Waldmehrung ausmacht. Darüberhinausgehend ist die Struktur im Mosaik der Landnutzungsarten weitgehend fixiert.

**Für die Realisierung des Waldmehrungsprogramms der Ukraine wurde auf die Notwendigkeit einer ressortübergreifend verbindlich festgelegten Landesentwicklungsplanung, die in entsprechenden Regionalplänen bis zur lokalen Untersetzung einmündet, verwiesen.** Neben anderen Aspekten erscheint ein derartig ambitioniertes Vorhaben ohne eine solche Grundlage kaum realisierbar. Ein Indiz dafür sind auch die Darstellungen im Bericht von STORCHOUS [2023].

#### 5. **Waldschutzmaßnahmen** mit dem Ziel der durch Extremwetter verursachten Folgen im Wald

**Kommentar:** Diese Eingrenzung ist insbesondere im Hinblick auf die Systemkontinuität von gleichaltrigen Reinbeständen mit geringer ökologischer Stabilität problematisch. So können auch unabhängig von extremen Witterungsverläufen, zum Beispiel Massenvermehrungen von blatt- und nadel-fressenden Insekten, biotische Schadfaktoren großflächige Systemeintrübe (Störungen) auslösen. Waldschutzmaßnahmen auf der Grundlage des Pflanzenschutzrechtes, des Waldgesetzes sowie unter Anwendung von anerkannten Monitoring- und Prognoseverfahren, sind bei diesen Forstökosystemtypen mit mehr oder weniger stark eingeschränkter Standortgerechtigkeit der Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur eine differenziert anzuwendende Möglichkeit, um einen **Systemübergang zu standortgerechten Kulturwäldern** zu gestalten. Ein solches Vorgehen entspricht dem ökologischen Entwicklungspotenzial dieser Forstökosystemtypen, **wirtschaftlichen und funktionalen Aspekten** (Kontinuität als Senke von Treibhausgasen, Schutzfunktionen, Erholungsfunktion). Dementsprechend wird der Ukraine empfohlen, in der umrissenen differenzierten Weise die Durchführung von Waldschutzmaßnahmen bei der Förderung zu berücksichtigen. Grundlage wäre ein nationales Waldschutzmonitoring, welches die primären Informationen für eine potenzielle Notwendigkeit von Waldschutzmaßnahmen liefert.

Im Zusammenhang mit den **Voraussetzungen der Förderung** wird nachfolgend auf Aspekte der als Anlage angefügten Richtlinie verwiesen, die auf der Grundlage der Ziele der nationalen Waldpolitik der Ukraine und insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung der Forstwirtschaft und nicht staatlicher Waldbesitzer aus waldökologischer, waldbaulicher und forstbetrieblicher Perspektive kritisch zu würdigen wären.

## 1. Waldumbau

### Förderausschlüsse

- a) Vorhaben, bei denen die **gesamte Fläche** für **Bodenarbeiten** oder **Mulchen** mit **Forstmaschinen** befahren wird.

**Kommentar:** Eine biologisch – technische Melioration von degradierten Böden sollte gefördert werden, insofern die Wirkungen der angewendeten Verfahren wissenschaftlich nachgewiesen sind und einen wesentlichen Input in die Überwindung des kritischen Bodenzustandes darstellen.

- b) Vorhaben, bei denen **Herbizide** im Rahmen der **Kulturvorbereitung** und der **Kulturpflege** eingesetzt werden.

**Kommentar:** Ein Einsatz von Herbiziden **kann** zur Überwindung von sukzessionsökologisch kritischen Systemzuständen zweckmäßig sein und sollte unter dieser Voraussetzung auch gefördert werden. Eine dementsprechende Situation kann zum Beispiel in gleichaltrigen Kiefernreinbeständen mit geschlossener Grasdecke (zum Beispiel Calamagrostis epigejos) als Bodenvegetation gegeben sein. In diesem Fall führt der **Maßnahmenkomplex:**

- 1) Bodenbearbeitung
- 2) Herbizideinsatz
- 3) hohe Dichte der Kunstverjüngung, ergänzt durch Naturverjüngungsanteile
- 4) im **Ausnahmefall (!!)** Anwendung von Rodentiziden bei Massenvermehrungen forstschädlichen Kurzschwanzmäusen zu günstigen Entwicklungsbedingungen für die Kunstverjüngung bei gleichzeitiger Förderung von Naturverjüngung (Bodenbedingungen, Wasserversorgung / Wasserkonkurrenz), einem Umschlag in der Artenzusammensetzung der Bodenvegetation, zur tendenziellen Auflösung von Mäusehabitaten, zur weitgehenden Vermeidung eines Einsatzes von Rodentiziden, zur schnellen Herausbildung von geschlossenen Jungwüchsen mit hohem qualitativen Entwicklungspotenzial, zu einer deutlich höheren Versickerungsquote (Grundwasserneubildung), zur Vermeidung von Investitionsverlusten und damit letztendlich zum wirtschaftlichen und ökologischen Verjüngungserfolg.

### Zuwendungsvoraussetzungen

- a) **Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut** – ein entsprechendes Gesetz wurde in der Ukraine mit Bezug zum EU-Recht entwickelt.
- b) **Verwendung standortgerechter Baumarten** – in den vorliegenden Regularien der Ukraine wird auf die **waldtypologischen Grundlagen** für Verjüngungs- und Waldmehrungsmaßnahmen verwiesen. Daraus folgen auch Rahmenvorgaben für eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung / Verjüngungseinheit. In der angefügten Richtlinie wird auf einen „hinreichenden Anteil von standortheimischen Baumarten“ verwiesen. Es wird empfohlen den Fokus auf eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung zu lenken, die auch bei

Verwendung von nicht standortsheimischen Baumarten gegeben sein kann, eine hohe Resilienz gegenüber den Veränderungen von klimatischen Standortfaktoren eingeschlossen. Unter dem Aspekt der biozönotischen Stabilität sollte jedoch eine Baumkartenzusammensetzung auf waldtypologischer Grundlage empfohlen werden, in die standortgerechte aber nicht standortheimische Baumarten als Mischbaumarten einbezogen werden können und gefördert werden. **Hingegen ist in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht der Ausschluss von nicht standortsheimischen Baumarten von der Förderung nachvollziehbar.**

- c) Die **Forderung nach einem Laubbaumanteil von 50%**, der Beteiligung von mindestens zwei förderfähigen Laubbaumarten an der Verjüngung und einer Beteiligung der Hauptbaumart von max. 80% ist waldökologisch und forstbetrieblich eher kritisch zu sehen. **Im Rahmen der Baumartenzusammensetzung der waldtypologischen Einheit sollte dem Waldbesitzer ein weiter Ermessensspielraum und die Einbeziehung von nichtstandortsheimischen aber standortgerechten Baumarten auf dem Niveau von Mischbaumarten eingeräumt und gefördert werden.**
- d) Die **Vorgabe von Mischungsstrukturen** ist waldökologisch und waldbau-technisch fragwürdig und verzichtbar. Der Fokus sollte gerade beim Waldumbau wie auch bei der Waldmehrung auf **rationelle Verjüngungseinheiten** gerichtet sein, die **waldbautechnisch relativ einfach zu behandeln sind und damit ein geringes Erfolgsrisiko bedingen**. Darüber hinaus gehende Ziele der Waldentwicklung sollten im Ermessen des Waldbesitzers liegen.
- e) Eine **Mindestfläche von 0,2 ha** ist vor allem vor dem Hintergrund des Fördervollzuges kritisch zu sehen. Es wird ein Bezug zu waldbaulichen Behandlungseinheiten (Beständen) empfohlen, wo mehrere Verjüngungselemente in einem Förderantrag zusammengefasst werden können.
- f) Die **Förderung von Naturverjüngung**, sollte im Wesentlichen wie in dieser Richtlinie gegeben, Berücksichtigung finden.
- g) Auf die **Vorgabe für eine mechanistische Anlage von Waldaußen- und Innenrändern sollte verzichtet werden**, was jedoch keinen Ausschluss für die Förderung einer Einbringung von Straucharten und Baumarten 2. Ordnung entsprechend der waldtypologischen Einheit bedeutet.

Eine **Festbetragsförderung** wird empfohlen, da sie potenzielle Eigenleistungen der Waldbesitzer berücksichtigt, eine Einkommensquelle bilden kann und im Fall der Leistungserbringung durch Dritte eine Kostengrenze bildet.

## 2. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Auf die Relevanz für die Entwicklung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung wurde verwiesen. Essentiell ist, dass neben **grundsätzlichen Anforderungen an die Walderschließung ingenieurtechnische Standards** für den Bau und die grundlegende Instandsetzung von forstlichen Abfuhrwegen eingehalten, **Maßnahmen zur**

**Landschaftspflege** (zum Beispiel Wasserrückhalt in der Fläche) integriert und **Belange des Naturschutzes** berücksichtigt werden.

Die Einzelaspekte für die Förderung sind in sich schlüssig und können der Richtlinie als Referenzinformationen entnommen werden. Insofern sind weiterführende Hinweise an dieser Stelle verzichtbar.

### 3. Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Auf die enorme Bedeutung **strukturelle Hemmnisse bei der Waldbewirtschaftung** – Kleinstflächen und Besitzergliederung – zu überwinden wurde bereits verwiesen. Dem dienen folgende Gegenstände der Förderung:

- a) **Zusammenfassung des Holzangebotes** durch eine Festbetragsförderung bezogen auf den Kubikmeter genutzter Holzmenge / Kalenderjahr. Ziel ist eine **überbetriebliche Holzvermarktung**, um für die Abnehmer lukrative Holz mengen zu akquirieren und den Nutzungs- und vermarktungsaufwand zu rationalisieren.
- b) **Waldpflegeverträge** – die vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen von Forstbetriebsgemeinschaften **im Privatwald bis 100 ha** zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung. Gefördert wird der gesamte Prozess von Dienstleistungsverträgen mit Forstunternehmern durch forstfachlich qualifiziertes Personal der Forstbetriebsgemeinschaft oder einem durch diese beauftragten Dienstleister. Enthalten ist die Ausarbeitung von jährlichen Bewirtschaftungsplänen. Dieser Ansatz könnte für die Entwicklung der Forstwirtschaft der Ukraine relevant sein, insofern sich vergleichbare forstbetriebliche Strukturen entwickeln. Vorrangig wäre jedoch, strukturelle Defizite von Forstbetrieben zu vermeiden.
- c) **Professionalisierung** – Aufwendungen für forstfachlich qualifiziertes Personal sowie der Aufwand für die Aufstellung eines Geschäftsplanes werden gefördert.
- d) **Mitgliederinformation und –aktivierung** – die Förderung bezieht sich auf die Vermittlung von Fachinformationen, Erstellung von Druckerzeugnissen, die Informationsübermittlung durch digitale Medien und Mitgliederveranstaltungen.
- e) **Projektmanagement** – betrifft die **Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen** (Flächenverzeichnis, Kartenwerk, Waldzustandserfassung / Waldinventur, Planung – Nutzung, Verjüngung, Naturschutzmaßnahmen) für Mitgliedsflächen als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.

**Der umrissene Umfang der Fördergegenstände verdeutlicht zumindest im Ansatz den enormen Input und damit auch den Aufwand, der für die Überwindung von strukturellen Defiziten notwendig ist.** Hinzu kommt eine regional, nach Bundesländern sehr differenzierte Erfolgsquote, die sich im Organisationsgrad der Waldbesitzer ausdrückt. Dieser ist in den ostdeutschen Bundesländern eher gering. Ähnliche Tendenzen bestehen in der Tschechischen und in der Slowakischen Republik.

Vergleichbare strukturelle Defizite sollten folglich bei der Entwicklung der Forstwirtschaft der Ukraine, auch unter dem Aspekt einer stärkeren Bedeutung der Pluralität des Waldeigentums, vermieden werden.

#### **4. Waldmehrung (Erstaufforstung)**

**Zuwendungszweck ist die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.** Gegenstand der Förderung sind die Kulturbegründung (Pflanzung) einschließlich Kulturvorbereitung, die Waldrandgestaltung und die Sicherung der Kultur (Pflege, Nachbesserung) während der ersten fünf Jahre.

**Als Förderausschluss kritisch zu sehen** ist der Einsatz von Herbiziden zur Kulturvorbereitung und Kulturpflege, zumal bei einem erheblichen Teil dieser Flächen mit einem massiven Aufkommen von konkurrenzstarker Begleitvegetation zu rechnen ist. Im Zusammenwirken mit biotischen Schadfaktoren, insbesondere Mäusen, entsteht ein erhebliches Investitionsrisiko. Es wird dringend empfohlen, auch im Zusammenhang mit der Dimension der Waldmehrung in der Ukraine auf eine vergleichbare Restriktion zu verzichten bzw. auch den Einsatz von Herbiziden unter strikter Einhaltung von pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben zu fördern.

**Nicht weniger kritisch zu sehen sind die Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie.** Diese entsprechen den Vorgaben für den Waldumbau und **werden aus sukzessionsökologischer Perspektive der Entwicklung von massiv durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägten Flächen zu Wald nur stark eingeschränkt oder nicht gerecht.** Es wird dringend empfohlen, die Etablierung von **Vorwaldstadien** als sukzessionsökologisch, wirtschaftlich und funktional essentielles Element für die Waldmehrung mindestens in Förderung einzubeziehen, wenn nicht sogar zu deren Grundlage zu machen. Die Erfolgsrisiken für das nationale Waldmehrungsprogramm und die Investitionsrisiken sind bei einem der hier diskutierten Richtlinie entsprechenden Vorgehen immens, in Anbetracht der Dimension des Vorhabens tendenziell unüberschaubar.

#### **5. Waldschutzmaßnahmen**

Wie in der Kurzübersicht zu den Fördergegenständen der Richtlinie bereits dargestellt wurde, entspricht die starke Einschränkung der Förderung von Waldschutzmaßnahmen nur bedingt der Prädisposition der Waldbestände gegenüber den Einwirkungen von abiotischen und biotischen Schadfaktoren. Hier wäre es zweckmäßig mit Bezug zur Waldschutzsituation in der Ukraine eine den nationalen forstpolitischen Zielen entsprechende Struktur der Förderung von Waldschutzmaßnahmen zu entwickeln. Auf grundsätzliche Aspekte wurde eingangs bereits verwiesen.

## Zusammenfassung

Der Bericht kommentiert den Entwurf des Gesetzes „Zur Förderung und ökonomischen Anreizen für die Forstwirtschaft und die Durchführung von Maßnahmen zur Waldbewirtschaftung“ auf der Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Dokumente. Mit Bezug zu den jeweiligen Abschnitten, Artikeln und Absätzen des Gesetzes erfolgen Hinweise, die gegebenenfalls bei dessen weiterer Entwicklung Berücksichtigung finden könnten. Sie basieren auf fachlicher Expertise, Erfahrungen und Ergebnissen der Förderung von nicht staatlichen Waldbesitzern in Deutschland. Ein wesentlicher Aspekt ist die Überwindung von strukturellen Defiziten, die aus geringen Betriebsgrößen und Besitzersplitterung resultieren. Bei der Entwicklung der Pluralität des Waldeigentums in der Ukraine sollte eine ähnliche Situation möglichst vermieden werden.

Bei der Finanzierung der geplanten Maßnahmen wird besonders auf die Bedeutung von Carbon- Credits eingegangen.

Am Beispiel der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erfolgt eine Darstellung der Fördergegenstände, die dem gesamten Bewirtschaftungsprozess und der Überwindung von strukturellen Defiziten entsprechen. Darüber erfolgt eine kritische Würdigung einiger Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen.

## 4. Quellen

1. FABIAN HERWEG, F., SCHMIDT, K. M., 2022: How to regulate carbon emissions with climate-conscious consumers. THE ECONOMIC JOURNAL.
2. MUNZEL, B., JETTON, V., SCHMITZ, N., 2024: Möglichkeiten des Carbon Crediting für Waldbesitzende. Gutachten im Auftrag von
3. „Die Waldeigentümer AGDW“ und „Familienbetriebe Land und Forst“, ClimatePal Services GmbH, Köln, 52 S.
4. [THALES A. P. WEST ET AL.](#), 2023: Action needed to make carbon offsets from forest conservation work for climate change mitigation. SCIENCE, Vol 381, Issue 6660, pp. 873-877.
5. WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT AGRARPOLITIK, ERNÄHRUNG UND GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ UND WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT WALDPOLITIK BEIM BMEL, 2016: Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft sowie den nachgelagerten Bereichen Ernährung und Holzverwendung Gutachten Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz und Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Gutachten, Berlin, Juni 2016, 417 S.